

November 2017

JUS-Letter  
MEDIATION

In einem Urteil vom 21.09.2017 (IX ZR 34/17) hat sich der BGH erstmals umfassend mit der Haftung eines als Mediator tätigen Rechtsanwalts (Anwaltsmediators) beschäftigt. Aus dem Urteil ergeben sich wichtige Grundsätze für die Haftung und das Verhältnis zwischen Konfliktparteien und Mediator.

Der Vertrag zwischen einem Anwaltsmediator und den Konfliktparteien ist in Ermangelung besonderer Vereinbarungen regelmäßig als mehrseitiger Anwaltsdienstvertrag auszulegen; dementsprechend richtet sich die **Haftung** des Anwaltsmediators grundsätzlich nach den **strengen Maßstäben der Anwaltshaftung**.

Der IX. Zivilsenat bringt deutlich zum Ausdruck, dass er die Tätigkeit des Anwaltsmediators viel stärker auch als **rechtliche Beratung der Konfliktparteien** ansieht, als dies der allgemeinen Vorstellung von der Tätigkeit des Mediators als neutralem Moderator entspricht. Der Anwaltsmediator handelt also regelmäßig zumindest auch wie ein von den Konfliktparteien **gemeinschaftlich beauftragter Rechtsberater**, d.h., er muss den Sachverhalt umfassend und erschöpfend aufklären und die Parteien so über ihre rechtliche Situation aufklären, dass sie vor vorhersehbaren und vermeidbaren Nachteilen bewahrt werden.

~~~

TIGGES Rechtsanwälte verfügt über ein vierköpfiges Team von ausgebildeten Mediatoren, die Mediationsverfahren und die mediative Moderation von Verhandlungen anbieten.

### Ihre Ansprechpartner



**Dr. Michael Tigges, LL.M.**  
Rechtsanwalt / Mediator  
+49 211 8687 178  
tigges@tigges.legal



**Friedwart A. Becker**  
Rechtsanwalt / Mediator  
+49 211 8687 117  
becker@tigges.legal



**Julia Louisa Bunzel**  
Rechtsanwältin / Mediatorin  
+49 30 889143 47  
bunzel@tigges.legal



**Michael Niermann**  
Rechtsanwalt / Mediator  
+49 211 8687 124  
niermann@tigges.legal